

Flächennutzungsplan Begründung
– 30. Änderung – Vorentwurf –

04.10.2021

Stadt Velen

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkt des Flächennutzungsplanes	5
2.1	Änderungsbereich 1	5
2.2	Änderungsbereich 2 und 3	6
3	Belange von Natur und Landschaft / Freiraum	6
3.1	Eingriffsregelung	6
3.2	Biotop- und Artenschutz	6
3.3	Natura 2000 – FFH-Vorprüfung	8
3.4	Forstliche Belange	8
3.5	Wasserwirtschaftliche Belange	8
3.6	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8
3.7	Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel	9
4	Sonstige Belange	9
4.1	Erschließung	9
4.2	Ver- und Entsorgung	9
4.3	Immissionsschutz	10
4.4	Denkmalschutz	10
5	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung	11
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	20
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
5.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21
5.7	Zusätzliche Angaben	21
5.7.1	Datenerfassung	21
5.7.2	Monitoring	21
5.8	Zusammenfassung	22
5.9	Referenzliste der Quellen	22

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Velen hat am 17.06.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern (30. Änderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen (Änderungsbereich 1) zu schaffen. **Änderungsbereich 1** liegt im Süden der Ortslage Velen und umfasst eine Fläche von rund 7,1 ha.

Im Gegenzug sollen Flächen (Änderungsbereiche 2 und 3), die derzeit als Wohnbauflächen dargestellt sind, künftig als Flächen für Landwirtschaft dargestellt werden. **Änderungsbereich 2** umfasst eine Fläche von 0,7 ha und liegt im Südosten der Ortslage Velen.

Änderungsbereich 3 liegt im Westen der Ortslage Ramsdorf und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 3,0 ha.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Aufgrund der anhaltenden hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen und der fehlenden Entwicklungspotenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs beabsichtigt die Stadt Velen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand von Velen zu schaffen.

Um eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnbauflächen in Velen insgesamt zu gewährleisten, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Änderung auch eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle. Dabei handelt es sich um Reserveflächen (Änderungsbereich 2 und 3) in den Ortsteilen Velen und Ramsdorf die absehbar für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen werden und von daher künftig wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich 1 im Süden der Ortslage Velen, östlich der Rekener Straße umfasst eine Fläche von rund 7,1 ha. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und teilweise als Grünfläche genutzt. Insbesondere der westliche Teil der Fläche zeichnet sich durch Ackerland aus. Im Südwesten des Änderungsbereiches befindet sich eine ehemalige Gaststätte. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein Feldgehölz zentral durch den Änderungsbereich. Der östliche Teil des Änderungsbereiches zeichnet sich durch umfangreiche Grünstrukturen aus. Im Nordosten befindet sich ein Spielplatz und im südlichen Bereich ist eine landwirtschaftlich geprägte Hofstelle mit rückwärtigen Wohngärten vorhanden, die zukünftig zurückgebaut wird.

Nordöstlich schließt unmittelbar die Wohnbebauung der Pfarrer Nie-

sert Straße an. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das Biotop „Buchen-Eichenwald Winning südlich von Velen östlich der Reke-ner Straße“. Westlich des Plangebiets führt die Reke-ner Straße (Landesstraße 829) entlang. Südlich des Plangebiets verläuft der Winningweg.

Änderungsbereich 2 liegt im Südosten der Ortslage Velen, nordöstlich des Änderungsbereiches 1 und grenzt im Westen an den Winningweg. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist teilweise durch eine Hofstelle bebaut.

Änderungsbereich 3 liegt westlich der Ortslage Ramsdorf und grenzt an den Dlugoleka Ring im Westen und die Weseker Straße im Norden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Münsterland kennzeichnet den östlichen Teil des Änderungsbereiches 1 (ca. 2,7 ha) als „Allgemeinen Siedlungsbereich“. Der verbleibende Teil des Änderungsbereiches 1 wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Die Änderungsbereiche 2 und 3 sind im Regionalplan bereits als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt.

Vor dem Hintergrund, dass

- die Festlegungen des Regionalplanes nicht parzellenscharf sind,
- die Flächen, die als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt sind, nur in einem regionalplanerisch geringfügigen Rahmen über die Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereiches hinausgehen und dort keine wesentlichen raumordnerischen Belange entgegenstehen und
- die Bereichsabgrenzung des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ an der zu beurteilenden Stelle im Regionalplan sich nicht an topographischen Strukturen orientiert und somit Spielraum für Interpretation lässt,

ist die vorliegende Änderung im Bereich des Änderungsbereichs 1 mit den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans vereinbar.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Velen stellt den Änderungsbereich 1 als Fläche für Landwirtschaft dar. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar im Nordosten Wohnbauflächen an.

Für die Änderungsbereiche 2 und 3 ist eine Änderung von Wohnbaufläche zu „Fläche für die Landwirtschaft“ erforderlich.

- **Landschafts- und naturschutzrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des seit Mai 2011 rechtskräftigen Landschaftsplanes Velen des Kreises Borken. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes befindet sich im Nordosten des Änderungsbereiches eine Baumgruppe aus 12 Stiel-Eichen mit dem Schutzzweck „Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. Des Weiteren verläuft eine Feldhecke zentral durch den Änderungsbereich. Gem. textlicher Darstellung sind die Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Ein Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Jenseits der westlich angrenzenden Rekener Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach / Vennbach / Weisser Vennbach“.

In einer Entfernung von rund 2,3 km südlich des Änderungsbereiches 1 liegt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4211-301).

2 Änderungspunkte des Flächennutzungsplanes

2.1 Änderungsbereich 1

Entsprechend dem oben beschriebenen Planungsziel soll eine 7,1 ha große Fläche am südlichen Rand der Ortslage Velen als Wohngebiet entwickelt werden.

In Fortführung der sehr differenzierten Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die nördlich gelegenen Wohnbauflächen erfolgt für die geplanten Wohnbauflächen die Änderung von „Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9(a) BauGB“ in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB“. im Süden des Plangebietes erfolgt zudem eine Änderung von „Flächen für Wald“ gem. § 5 (2) Nr. 9(b) BauGB“.in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB“. Die dort bisher im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für Wald“ sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Die nach dem derzeitigen Stand der Planung vorgesehenen Flächen für ein Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Änderungsbereichs werden künftig ebenfalls im Flächennutzungsplan als „Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ § 5 (2) Nr. 4 BauGB dargestellt.

Die das Plangebiet gliedernden Grünflächen werden als „städtebauliche Grünflächen“ sowie als Spielplatz dargestellt.

2.2 Änderungsbereich 2 und 3

Um eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnbauflächen in Velen insgesamt zu gewährleisten, erfolgt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auch eine Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle. Dabei handelt es sich um Reserveflächen in den Ortsteilen Velen (Änderungsbereich 2) und Ramsdorf (Änderungsbereich 3) die absehbar für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen werden und von daher künftig wieder als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen.

Die am südöstlichen Ortsrand von Velen gelegene Fläche (Änderungsbereich 2) besitzt eine Größenordnung von 0,6 ha, die am westlichen Ortsrand Ramsdorfs gelegene Fläche besitzt eine Größe von ca. 3,0 ha.

3 Belange von Natur und Landschaft / Freiraum

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff von Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ist bereits eine Artenschutzprüfung der Stufe II durch das Gutachterbüro Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbh erstellt worden. Demnach sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung folgender CEF - und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten:

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Artengruppe Vögel**
- Anlage von Ersatzhabitaten der **Rauchschwalben**, CEF-Maßnahme gem. § 44 BNatSchG:
Mit Abriß der ehemaligen Hofstelle gehen Nistmöglichkeiten der Rauchschwalben verloren. Daher müssen vor Abriß der Gebäude 12 artspezifische Nisthilfen im räumlich funktionalen Umfeld (Suchradius max. 500m) aufgehängt werden.
- Anlage von Ersatzhabitaten der **Turmfalken**, CEF-Maßnahme gem. § 44 BNatSchG:
Das Heranrücken der Bebauung an den Neststandort des Turmfalkens am Waldrand wird voraussichtlich zur Nestaufgabe führen. Um das verlorengegangene Bruthabitat auszugleichen, müssen drei artspezifische Nisthilfen im räumlich funktionalen Umfeld (Suchradius ca. 1.000m) vor Umsetzung der Planung aufgehängt werden.

Darüber hinaus werden folgende Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel notwendig:

- Die **Entfernung des Gehölzbestandes** ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahmsweise kann eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die **Baufeldfreimachung** (inkl. Gebäudeabriß) soll außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann eine Abweichung der Festlegung erfolgen, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten sollen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang

nächtliche Bauarbeiten bzw. eine nächtliche **Beleuchtung** der Baustelle nicht durchgeführt werden.

- **Artengruppe Fledermäuse**
- Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich an der ehemaligen Hofstelle Einzelquartiere des Braunen Langohrs befinden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Einzelquartiere ganzjährig aufgesucht werden. Um bei Abbruch des Gebäudes ein Auslösen des Tatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, wird daher ganzjährig eine ökologische Baubegleitung bei Abbruch erforderlich. Da Einzelquartiere auch im Bereich der ehemaligen Gaststätte nicht ausgeschlossen werden können, wird auch hier die ökologische Baubegleitung bei Abriss oder Teilabriss im Rahmen einer Sanierung erforderlich.

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie durch vertragliche Regelungen.

3.3 Natura 2000 – FFH-Vorprüfung

In einer Entfernung von rund 2,3 km südlich des Änderungsbereiches 1 liegt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4211-301). Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet anzunehmen.

3.4 Forstliche Belange

Das Plangebiet grenzt im Norden an das Biotop „Buchen-Eichenwald Winning südlich von Velen östlich der Rekener Straße“. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird ein ausreichender Abstand der künftigen Wohnbebauung zu dem bestehenden Waldstück planungsrechtlich gesichert.

3.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

3.6 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Ein alternativer Standort für eine wohnbauliche Entwicklung liegt unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeiten in Velen derzeit nicht vor. So dient die vorliegende Planung durch die Arrondierung

des Siedlungsbestandes auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums sowie einer kompakten Siedlungsgestaltung.

Da innerhalb des Ortsteils keine alternativen Flächen bestehen, auf denen der dringende Bedarf nach Baugrundstücken gedeckt werden könnte und das Plangebiet aufgrund seiner angrenzenden Lage an ein Wohngebiet für eine Wohnbaulandentwicklung in hohem Maße geeignet ist, wird einer wohnbaulichen Entwicklung in Abwägung mit den Belangen des Bodenschutzes Vorrang eingeräumt.

Verbleibende, erhebliche Auswirkungen der Planung werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

3.7 Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung von Wohnbauflächen am südlichen Siedlungsrand von Velen planungsrechtlich vorbereitet.

Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Die im Plangebiet geplanten Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden negative Einflüsse auf das Lokalklima durch die Sicherung vorhandener Grünstrukturen soweit möglich gemindert.

Im Zuge der Planung werden zudem die Möglichkeiten einer möglichst ressourcenschonenden Energie-/ Wärmeversorgung der Wohnbebauung geprüft.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Die unmittelbare Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist über den Winningweg und die Rekener Straße (L829) gesichert.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird durch die Erweiterung der bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt. Darüber hinaus werden derzeit Möglichkeiten einer möglichst nachhaltigen Energie- / Wärmeversorgung des Plangebietes geprüft.

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Ein Konzept zur schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist derzeit in Arbeit.

4.3 Immissionsschutz

• Geruchsmissionen

Aufgrund der in der Umgebung des Plangebietes befindlichen landwirtschaftlichen Hofstellen wurde für das Plangebiet eine Prognose der einwirkenden Geruchsmissionen* erstellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die belastungsrelevanten Kenngrößen der Geruchsmissionen die Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschreiten. Diese liegen mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 4 – 5 % der Jahresstunden deutlich unterhalb der gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes NRW (GIRL) zulässigen Richtwerte.

* Richters & Hüls:
Geruchsgutachten zum
Bebauungsplan BS 46
„Winning“ in Velen. Gutachten
G-5306-01: August 2021

• Schallmissionen

Das Plangebiet unterliegt Schallmissionen aus dem Straßenverkehr der Rekener Straße (L829) und dem Winningweg.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird daher derzeit eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Vorgesehen ist den Schutz der Wohnbebauung entlang der Rekener Straße durch einen Lärmschutzwall-/Wandkombination zu sichern.

4.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Im Falle von archäologischen interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Am östlichen südlichen Siedlungsrand der Ortslage Velen soll eine derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 7,1 ha, die sowohl Ackerflächen als auch zu einem kleineren Teil Hofstellen im Osten und eine ehemalige Gaststätte im Südwesten des Änderungsbereiches umfasst, einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Der **Änderungsbereich 1** wird im Süden durch die Bahnhofstraße begrenzt. Im Westen schließt das Baugebiet „Ichterloher Weg“ an. Im Norden, Osten und Süden beginnt der weiträumige landwirtschaftlich genutzte Freiraum.

Im Gegenzug sollen Flächen (Änderungsbereiche 2 und 3), die derzeit als Wohnbauflächen dargestellt sind, künftig als Flächen für Landwirtschaft dargestellt werden. **Änderungsbereich 2** umfasst eine Fläche von 0,7 ha und liegt im Südosten der Ortslage Velen.

Änderungsbereich 3 liegt im Westen der Ortslage Ramsdorf und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 3,0 ha. Die zwei Änderungsbereiche werden bereits landwirtschaftlich genutzt, sodass die derzeitige Situation planungsrechtlich gesichert wird. Da hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich sind, werden die Änderungsbereiche 2 und 3 nicht näher in der Umweltprüfung betrachtet.

• Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des seit Mai 2011 rechtskräftigen Landschaftsplanes Velen des Kreises Borken. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes befindet sich im

Nordosten des Änderungsbereiches eine Baumgruppe aus 12 Stiel-Eichen nördlich des Hofes Alferding mit dem Schutzzweck „Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. Des Weiteren verläuft eine Feldhecke südlich des Hofes Alferding zentral durch den Änderungsbereich. Gem. textlicher Darstellung sind die Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Ein Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. In einer Entfernung von rund 2,3 km südlich des Änderungsbereiches 1 liegt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4211-301). Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet anzunehmen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. In einer Entfernung von rund 2,3 km südlich des Änderungsbereiches 1 liegt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4211-301).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen der Nahrungsmittelerzeugung. - Im Osten befindet sich eine aufgegebene Hofstelle. Im Südwesten besteht eine ehemalige Gaststätte. - Erschließungsstraßen, landwirtschaftliche Wege sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden, so dass Funktionen der Naherholung ausgeschlossen werden können. - Das Plangebiet grenzt im Norden an das Biotop „Buchen-Eichenwald Winning südlich von Velen östlich der Rekener Straße“. - Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Wohngebiet. Daher spielt die Wohnumfeldfunktion eine Rolle. - Im Nordosten der Fläche liegt ein Spielplatz. - Die Erholungsfunktion spielt eine untergeordnete Rolle.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes können baubedingte Auswirkungen auf die Wohnhäuser und dessen Bewohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt. - Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnnutzungen in Velen geschaffen. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen (siehe Kapitel „Immissionsschutz“) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche sowie die Lage am Siedlungsrand und den westlich angrenzenden Gartenstrukturen geprägt. - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich eine aufgegebene Hofstelle und Gaststätte. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Zur Erfassung und Bewertung des Vorhabens auf die im Änderungsbereich vorkommenden Arten wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durch ein externes Gutachterbüro erstellt. Demnach sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung von CEF - und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Kap. 3.2). - Im Nordosten des Änderungsbereiches befindet sich eine Baumgruppe aus 12 Stiel-Eichen mit dem Schutzzweck „Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild“. Des Weiteren verläuft eine Feldhecke zentral durch den Änderungsbereich 1. Gem. Landschaftsplan Velen sind die Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen zu erhalten. - Nördlich grenzt ein Waldstück an den Änderungsbereich. Hierbei handelt es sich um den Biotopkomplex BK-4107-0016 „Buchen-Eichenwald Winning südlich von Velen östlich der Rekener Straße“. - Im Osten, Westen und Süden befinden sich weitere Ackerflächen. - In einer Entfernung von rund 2,3 km südlich des Änderungsbereiches 1 liegt das FFH-Gebiet „Schwarzes Venn“ (DE-4211-301).

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Der Erhalt der Stiel-Eichen und der Feldhecke kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. - Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet anzunehmen. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Waldrandarten und Arten der offenen Feldflur. Die Auswirkungen auf die im Änderungsbereich vorkommenden Arten werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II durch ein externes Gutachterbüro betrachtet. Unter Beachtung der in der Artenschutzprüfung ermittelten Maßnahmen sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten. - Festsetzungen zur Eingrünung und zum Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile können auf nachfolgender Planungsebene getroffen werden. - Aufgrund der Entfernung und des beabsichtigten Planungsziels sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet anzunehmen. - Unter Beachtung und Umsetzung der in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des der im Änderungsbereich vorkommenden Arten. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. der BK50 des Geologischen Dienstes NRW liegt im westlichen Bereich des Änderungsbereiches ein Gley mit geringer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20 und 40) vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Gem. der BK50 des Geologischen Dienstes NRW liegt im zentralen Teil des Änderungsbereiches eine Pseudogley-Humusbraunerde mit geringer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 25 und 40) vor. Hierbei handelt es sich um einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. - Gem. der BK50 des Geologischen Dienstes NRW liegt im westlichen Bereich des Änderungsbereiches ein Braunerde-Pseudogley mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30 und 45) vor. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert. Im Bereich der Gebäude und Straßen sind die Flächen versiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden und Flächen/ Freiräume gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 7,1 ha. Der südliche Teil liegt im Bereich unzerschnittener verkehrsarmer Räume der Größenklasse 1 – 5 qkm. - Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Münsterland kennzeichnet den östlichen Teil des Änderungsbereiches 1 (ca. 2,7 ha) als „Allgemeinen Siedlungsbereich“. Der verbleibende Teil des Änderungsbereiches 1 wird als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Festlegungen des Regionalplanes nicht parzellenscharf sind, o die Flächen, die als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt sind, nur in einem regionalplanerisch geringfügigen Rahmen über die Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereiches hinausgehen und dort keine wesentlichen raumordnerischen Belange entgegenstehen o die Bereichsabgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches an der zu beurteilenden Stelle im Regionalplan sich nicht an topographischen Strukturen orientiert und somit Spielraum für Interpretationen lässt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Gegenzug für die zusätzliche Darstellung der Flächen im Änderungsbereich 1 als Wohnbaufläche sollen die Änderungsbereiche 2 und 3, die im Flächennutzungsplan zur Wohnnutzung bereits dargestellt sind, aber nicht realisiert werden können, zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. - Es erfolgt somit auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Aufgrund der Rücknahme von Wohnbauflächen (Änderungsbereiche 2 und 3) wird die zusätzliche planungsrechtliche Inanspruchnahme auf 3,5 ha begrenzt. - Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. Flächen / Freiräume gesichert werden, können die mit der Planumsetzung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 150 m westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bocholter Aa. - Es sind keine Wasserschutzgebiete / festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich vorhanden. - Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (ELWAS) liegt der Änderungsbereich über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ West“. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“, der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft.

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserströme und -neubildungsrate sind aufgrund der geringen Flächengröße des Änderungsbereiches nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung kann jedoch erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, erfolgen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen einem Siedlungs- und einem Freiraumklima. - Vorbelastungen bestehen ggf. durch das nördlich angrenzende Wohngebiet und die entsprechend versiegelten Bereiche. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. - Der nördlich angrenzende Biotopkomplex BK-4107-0016 „Buchen-Eichenwald Winning südlich von Velen östlich der Rekener Straße“ hat einen positiven Einfluss auf das Klima im Änderungsbereich. - Im Bereich der L 829 ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Mit der Versiegelung der Ackerflächen fallen Kaltluftentstehungsgebiete geringer Wertigkeit weg. - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet. - Die negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die tatsächlichen, betriebsbedingten Auswirkungen können erst in Kenntnis der Detailplanung, d.h. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt werden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand führen die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Eine abschließende Betrachtung folgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich stellt einen typischen Ausschnitt aus der so genannten „Münsterländer Parklandschaft“ dar, wenngleich der zentrale Bereich durch eine wenig strukturierte Ackerfläche geprägt ist. - Die im östlichen Bereich ist die aufgegebene Hofstelle landschaftsprägend. Und südöstlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Gaststätte. - Nördlich der Fläche liegt ein kleines Waldstück.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Eine ehemals offene Fläche ist künftig dem Siedlungsraum zuzuordnen. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlichen Eingriffsausgleichs sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die ehemalige Gaststätte und die aufgegebene Hofstelle im Osten des Änderungsbereiches zu nennen. - Im Nordosten der Fläche liegt ein Spielplatz. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Stand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden die aufgegebenen Nutzungen überplant. Eine Integrierung des Spielplatzes in die Planung lässt sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung prüfen. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Nach derzeitigem werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter intensiv landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Dementsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Auf der vorliegenden Planungsebene absehbar ist jedoch, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden kompensiert werden muss.

Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich können abschließend erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet werden.

Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Velen möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen schaffen. Da derzeit keine anderen Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, die zeitnah realisierbar wären, sind alternative Planungsmöglichkeiten aufgrund des konkreten Planungsanlasses und Flächenangebotes nicht gegeben.

5.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die derzeitige und geplante Nutzung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

5.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.8 Zusammenfassung

Am östlichen südlichen Siedlungsrand der Ortslage Velen soll eine derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 7,1 ha, die sowohl Ackerflächen als auch zu einem kleineren Teil Hofstellen im Osten und eine ehemalige Gaststätte im Südwesten des Änderungsbereiches umfasst, einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie der zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

5.9 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (August 2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. BS46 „Wohngebiet Winningweg“ der Stadt Velen, Nordhorn
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Richters & Hüls: Geruchsgutachten zum Bebauungsplan BS 46 „Winning“ in Velen. Gutachten G-5306-01. August 2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Velen
Coesfeld, im Oktober 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld